

**Beschlussvorlage**

2026/SVS/281

öffentlich

**Stadtvertretung der Reuterstadt****Stavenhagen**

**Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss 2025/SVS/214 -  
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und  
Gewerbsteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2026 -  
Hebesatzung 2026**

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Hauptamt</b> <i>Bearbeiter:</i> <b>Marco Schilke</b>	<i>Datum</i> <b>14.04.2026</b> <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.04.2026	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	29.04.2026	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss 2025/SVS/214 – Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2026 - statt.

**Sachverhalt**

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat der Bürgermeister dem Beschluss der Gemeindevertretung binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich zu widersprechen, wenn der Beschluss gegen das Recht verstößt.

Mit Datum vom 31.03.2026 legte die Erste Stadträtin - in Vertretung - form- und fristgerecht Widerspruch beim Stadtpräsidenten gegen den Beschluss ein. Die Stadtvertretung hat nach § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V über die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Widerspruch einschließlich der Begründung ist der Anlage beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	Ja	X	Nein			
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
€				€	€	€
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:				Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

**Anlage/n**

1	Widerspruch BV STV 19.03.2026 Hebesatzung 2026 (öffentlich)
---	---

# REUTERSTADT STAVENHAGEN

Der Bürgermeister



Reuterstadt Stavenhagen • Postfach 1137 • 17149 Stavenhagen

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Stadtpräsident

Herrn

Klaus Rißer

Schloss 1

17153 Reuterstadt Stavenhagen

**Hausanschrift:**

Schloss 1  
17153 Reuterstadt Stavenhagen

**Haus 2:**

Neue Straße 35,  
17153 Stavenhagen

**Öffnungszeiten:**

Montag: 09:00-12:00 Uhr      Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr      Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
14:00-17:30 Uhr      13:00-16:00 Uhr

---

**Ansprechpartner:**

Berit Neumann  
Kämmerei

Telefon: 039954 283 201      Fax: 039954 283 "Fax"

E-Mail: [b.neumann@stavenhagen.de](mailto:b.neumann@stavenhagen.de)

Ihre Zeichen      Ihre Nachricht vom  
Aktenzeichen      Datum 31.03.2026

## Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

hiermit lege ich gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V fristgemäß Widerspruch gegen den in der Sitzung der Stadtvertretung am 19.03.2026 gefassten Beschluss 2025/SVS/214 zur Ablehnung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2026 ein.

Begründung:

Der Beschluss der Stadtvertretung stellt im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V eine Rechtsverletzung dar. Die Reuterstadt Stavenhagen befindet sich seit Jahren in der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit. Dies bedeutet, dass die Reuterstadt gemäß § 44 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V i. V. m. § 17 a Absatz 1 GemHVO-Doppik verpflichtet ist, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind unter anderem alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen und auszuschöpfen, so auch die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Ein Beschluss zur Festsetzung mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesätzen für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 ist

**Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:

IBAN: DE 52 1505 0200 0560 0015 33

BIC: NOLADE21NBS

Deutsche Kreditbank AG Neubrandenburg:

IBAN: DE 48 1203 0000 0000 3130 64

BIC: BYLADEM1001

Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG:

IBAN: DE 46 1506 1618 0007 6064 43

BIC: GENODEF1WRN

Webseite: [www.stavenhagen.de](http://www.stavenhagen.de)

E-Mail: [rechnung@stavenhagen.de](mailto:rechnung@stavenhagen.de)

zeitnah erforderlich um den genannten Erfordernissen nach § 44 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V i. V. m. § 17 a Absatz 1 GemHVO-Doppik rechtskonform zu entsprechen.

Durch die Grundsteuerreform und die damit verbundene Neubewertung der Grundstücke wurden durch die zuständigen Finanzämter Grundsteuerwertbescheide und neue Grundsteuermessbescheide erstellt. Die neuen Messbescheide bildeten die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuern ab dem 01.01.2025 durch die Reuterstadt Stavenhagen.

Aufkommensneutralität wurde als politisches Ziel für die Grundsteuerreform ausgegeben. Dadurch sollte vermieden werden, dass die Kommunen die Grundsteuerreform zum Anlass nehmen um mehr an Grundsteuern einzunehmen.

Die in diesem Sinne durch die Verwaltung durchgeführten Berechnungen für das Haushaltsjahr 2026 ergaben aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 311 v. H.. Für die Hebesatzung 2026 wurde der Hebesatz in Höhe von 330 v. H. (wie bereits für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen) von der Verwaltung vorgeschlagen. Dies würde zu 2.425,31 EUR Mehreinnahmen an Grundsteuer A für die Reuterstadt führen und in Anbetracht der Haushaltslage ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung darstellen.

Für die Grundsteuer B wurde der aufkommensneutrale Hebesatz in Höhe von 707 v. H. errechnet und von der Verwaltung für die Festsetzung in der Hebesatzung 2026 vorgeschlagen.

In diesem Fall würden keine Mehreinnahmen erzielt, sondern nur der Betrag an Grundsteuern B vereinnahmt werden, über welchen die Reuterstadt bereits vor der Grundsteuerreform verfügte.

Durch die Ablehnung der Hebesatzung 2026 entstehen der Stadt Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 328.892,28 EUR

331.317,59 EUR Mindereinnahmen Grundsteuer B  
./. 2.425,31 EUR Mehreinnahmen Grundsteuer A  
= 328.892,28 EUR Mindereinnahmen an Grundsteuern 2026

In Anbetracht der Haushaltslage und der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Reuterstadt stellt die Ablehnung des Beschlussvorschlages 2025/SVS/214 keine dem Gemeinwohl dienende Entscheidung dar und ist eine bewusste Entscheidung der Stadtvertretung zur weiteren Verschlechterung der Haushaltslage und der finanziellen Ausstattung der Reuterstadt.

Da bereits im Haushaltsjahr 2025 die von der Verwaltung errechneten aufkommensneutralen Hebesätze durch die Stadtvertretung nicht festgesetzt wurden, summieren sich die Mindereinnahmen an Grundsteuern nunmehr auf insgesamt 651.220,46 EUR.

326.039,40 EUR Mindereinnahmen Grundsteuer B HHJ 2025  
././ 3.711,22 EUR Mehreinnahmen Grundsteuer A HHJ 2025  
= 322.328,18 EUR

Der Betrag von 651.220,46 EUR an nichtvereinnahmten Grundsteuern in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 trägt wesentlich zur Höhe der Inanspruchnahme des aufgenommenen Kassenkredites bei und verursacht dadurch höhere Zinszahlungen, welche wiederum nicht zur Verbesserung der Haushaltslage der Reuterstadt beitragen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Berit Neumann  
1. Stadträtin